



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB
Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid
Publikationsdatum: SHAB - 03.12.2018
Meldungsnummer: UV02-000000148
Kanton: ZH

Publizierende Stelle:
Gemeinde Urdorf - Friedensrichteramt Urdorf, Bahnhofstrasse 46, 8902 Urdorf

Gerichtlicher Entscheid Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) gegen Roland Roth

Klagende Partei:

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ)
CHE-108.954.688
Dreikönigstrasse 18
8002 Zürich

Beklagte Partei:

Roland Roth
Staatsbürgerschaft: Schweiz
Weihermattstrasse 22
8902 Urdorf

Urteilstvorschlag vom 22. Oktober 2018:

1. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin CHF 3'036.90 nebst 5% Zins seit 28. Juni 2018 und CHF 73.30 Betriebskosten sowie CHF 30.00 Mahngebühren zu bezahlen.
2. In der Betreuung Nr. 201855 des Betriebsamtes Schlieren/Urdorf (Zahlungsbefehl vom 27. Juni 2018) wird der Rechtsvorschlag aufgehoben.
3. Die Gerichtsgebühr wird auf CHF 350.00 festgesetzt und dem Beklagten auferlegt, bzw. wird der Beklagte verpflichtet, der Klägerin den bezahlten Kostenvorschuss von CHF 350.00 zurückzuzahlen.
4. Dieser Urteilstvorschlag gilt als angenommen und hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids, wenn ihn keine Partei innert 20 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung ablehnt. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung, ist dem Friedensrichteramt Urdorf jedoch innert Frist schriftlich zuzustellen.

Geschäftsnummer: IA 180034-T

Entscheiddatum: 22.10.2018

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Friedensrichteramt Urdorf

Rechtliche Hinweise:

Nach Eingang einer allfälligen Ablehnung stellt die Friedensrichterin der klagenden Partei die Klagebewilligung zu. Wird der Urteilstvorschlag abgelehnt, so darf dieser im späteren Gerichtsverfahren nicht verwendet werden.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Gemeinde Urdorf - Friedensrichteramt Urdorf
Bahnhofstrasse 46
8902 Urdorf